Fellbach

Beschlussvorlage **Nr. 103/2020**

Federführung	Dezernat II Berner, Johannes

AZ./Datum:	02 JB/SB/30.06.2020		
Gremium	**Behandlung**	**Sitzungsart**	**Sitzungsdatum**
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	27.07.2020

Übernahme der F3 Betriebsgesellschaft Kombibad Fellbach GmbH durch die Städtische Holding Fellbach:
Beauftragung der Oberbürgermeisterin für die außerordentliche Gesellschafterversammlung der Städtische Holding Fellbach GmbH

Bezug: ---

Beschlussantrag:

I. Beauftragung städtischer Vertreter für die Gesellschafterversammlungen

1. Städtische Holding Fellbach GmbH

Die städtische Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der Städtische Holding Fellbach GmbH wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung folgenden Beschlussanträgen zuzustimmen:

1.1. Die Städtische Holding wird ab dem 01.08.2020 den Betrieb des Familien- und Freizeitbads Fellbach (F.3-Bad) über eine Tochtergesellschaft durchführen.

1.2. Die Städtische Holding Fellbach GmbH übernimmt die Anteile an der F3 Betriebsgesellschaft Kombibad Fellbach GmbH zu 100 % von der G 1 Beratungs- und Einkaufsgesellschaft für Bäder GmbH mit dem Sitz in 3950 Gmünd, Österreich.

1.3. Die Städtische Holding Fellbach GmbH schließt dazu einen Geschäftsanteilskauf- und -abtretungsvertrag mit der G 1 Beratungs- und Einkaufsgesellschaft für Bäder GmbH mit dem Sitz in 3950 Gmünd, Österreich ab.

1.4. Die Städtische Holding Fellbach GmbH stimmt der Neufassung des Gesellschaftsvertrags für die F3 Betriebsgesellschaft Kombibad Fellbach GmbH zu (vgl. Anlage 1).

1.5. Auf die Bildung eines eigenständigen Aufsichtsrates für die F3 Betriebsgesellschaft Kombibad Fellbach GmbH wird verzichtet. Stattdessen überträgt die Städtische Holding Fellbach GmbH ihrem eigenen Aufsichtsrat auch die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion eines Aufsichtsrates der F3 Betriebsgesellschaft Kombibad Fellbach GmbH. In dieser Funktion wird der Aufsichtsrat das für die Aufsicht und Kontrolle zuständige Organ, die Gesellschafterversammlung der F3 Betriebsgesellschaft Kombibad Fellbach GmbH, unterstützen.

1.6. Die Städtische Holding Fellbach GmbH wird der F3 Betriebsgesellschaft Kombibad Fellbach GmbH nach Übernahme durch die Städtische Holding Fellbach GmbH, voraussichtlich zum 03.08.2020, Eigenkapital in Höhe von 500.000 € durch Erhöhung der Kapitalrücklage zuführen. Dafür soll der Betrag von 500.000 € aus dem städtischen Haushalt in die Kapitalrücklage der Städtische Holding Fellbach GmbH eingestellt werden. Die Städtische Holding Fellbach GmbH verpflichtet sich, diesen Betrag in voller Höhe zur Eigenkapitalerhöhung in die Kapitalrücklage der F3 Betriebsgesellschaft Kombibad Fellbach GmbH weiterzureichen.

2. F3 Betriebsgesellschaft Kombibad Fellbach GmbH

Die städtische Vertreterin wird ermächtigt, in der ersten Gesellschafterversammlung der F3 Betriebsgesellschaft Kombibad Fellbach GmbH nach der Übernahme durch die Städtische Holding Fellbach GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

2.1. Die F3 Betriebsgesellschaft Kombibad Fellbach GmbH wird die von der Städtische Holding Fellbach GmbH erhaltene Kapitalerhöhung in Höhe von 500.000 € in die Kapitalrücklage einstellen.

II. Überplanmäßige Ausgabe

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Eigenkapitalausstattung der F3 Betriebsgesellschaft Kombibad Fellbach GmbH ab dem Zeitpunkt der Übernahme durch die Städtische Holding Fellbach GmbH beschließt der Gemeinderat eine weitere überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 500.000 € auf dem investiven Produktsachkonto 57500200-7843000.881 im Haushaltsjahr 2020 (Planansatz 850.000 €). Dieser Betrag wird zunächst in die Kapitalrücklage der Städtische Holding Fellbach GmbH eingestellt und sodann an die F3 Betriebsgesellschaft Kombibad Fellbach GmbH weitergeleitet.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Zu I: Beauftragung städtischer Vertreter für die Gesellschafterversammlungen

Übernahme der F3 Betriebsgesellschaft durch die Städtische Holding Fellbach GmbH

Um den zukünftigen Betrieb des Familien- und Freizeitbades Fellbach (F.3-Bad) sicherzustellen, beabsichtigt die Städtische Holding Fellbach GmbH, die Anteile der F3 Betriebsgesellschaft Kombibad Fellbach GmbH (kurz: F3 Betriebs GmbH) zu 100 % von der G 1 Beratungs- und Einkaufsgesellschaft für Bäder GmbH zu übernehmen. Die Übertragung der Geschäftsanteile erfolgt auf der Basis eines umfangreichen Geschäftsanteilskauf- und –abtretungsvertrages, über dessen Inhalt zwischen den Vertragsparteien Stillschweigen vereinbart ist. Der Name der zu übernehmenden Gesellschaft bleibt unverändert, ebenso wie – von wenigen Ausnahmen abgesehen – deren Vertragsverhältnisse.

Gesellschaftsvertrag (Anlage 1)

Der Gesellschaftsvertrag der F3 Betriebs GmbH soll sich nach der Übernahme durch die Städtische Holding an den Gesellschaftsverträgen der übrigen städtischen Beteiligungsgesellschaften orientie-

ren. Der Unternehmensgegenstand ist wie folgt definiert:

(1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung vorrangig der Betrieb des Familien- und Freizeitbads Fellbach (F.3) der Städtische Holding Fellbach GmbH.
(2) Die Gesellschaft kann sich auf verwandten Gebieten betätigen und alle Geschäfte betreiben, die mit dem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehen. Sie kann sich im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung auch an anderen Unternehmen mit dem gleichen oder einem ähnlichen Gegenstand beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilf- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder verpachten, ferner Unternehmens-, Zusammenarbeits- und Interessengemeinschaftsverträge abschließen. Ferner kann sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.

Aufsichtsfunktion durch den Aufsichtsrat der Städtische Holding Fellbach mbH

Laut Gesellschaftsvertrag der F3 Betriebs GmbH sind die Organe der Gesellschaft
1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung
3. der Aufsichtsrat, sofern ein solcher gebildet wird.

Die Stadt Fellbach als Eigner der Städtische Holding Fellbach GmbH schlägt vor, auf die Bildung eines eigenständigen Aufsichtsrates für die F3 Betriebs GmbH zu verzichten und damit dem Gedanken einer wirkungsvollen Kontrolle bei gleichzeitiger Sitzungsökonomie Rechnung zu tragen. Damit übernimmt die Gesellschafterversammlung der F3 Betriebs GmbH die alleinige Aufsichtsfunktion. Um die Aufsichtswirkung des Hauptorgans Gemeinderat sicherzustellen, wird vorgeschlagen, den Aufsichtsrat der Städtische Holding Fellbach GmbH mit der Wahrnehmung der Aufsichtsratsaufgaben außerhalb der juristischen Zuständigkeit zu betrauen und die Gesellschafterversammlung der F3 Betriebs GmbH zu beraten. Die Geschäftsführung der F3 Betriebs GmbH wird zu diesem Zweck an den Aufsichtsratssitzungen der Städtische Holding Fellbach GmbH teilnehmen (selbstverständlich nur bezogen auf die relevanten, die F3 Betriebs GmbH betreffenden Tagesordnungspunkte), die zu beratenden Themen mit Hilfe von Sitzungsvorlagen aufbereiten und den Aufsichtsrat der Städtische Holding Fellbach GmbH in allen relevanten Fragen des Geschäftsverlaufes unterrichten. Dieser wird dann bei Bedarf Weisungen an die Gesellschaftervertreter der Städtische Holding Fellbach GmbH in der Gesellschafterversammlung der F3 Betriebs GmbH erteilen. Dieses Verfahren wurde in der Vergangenheit bereits erfolgreich bei der Städtische Dienstleistungsgesellschaft Fellbach mbH angewandt, ebenso seit 2018 bei der Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft Fellbach mbH.

Eigenkapitalausstattung

Die Städtische Holding Fellbach GmbH wird der F3 Betriebs GmbH nach der Übernahme durch die Städtische Holding, voraussichtlich also zum 03.08.2020, Eigenkapital in Höhe von 500.000 € durch Erhöhung der Kapitalrücklage zuführen. Dafür soll der Betrag von 500.000 € aus dem städtischen Haushalt in die Kapitalrücklage der Städtische Holding Fellbach GmbH eingestellt werden.

Anhörung nach § 102 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)

Nach § 102 Abs. GemO entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der örtlichen Selbstverwaltungsorganisation von Handwerk, Industrie und Handel über ein Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge. Nach Abwägung der Gesamtumstände hält die Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart (IHK Stuttgart) eine Übernahme der Stadt nach § 102 GemO für zulässig und vertretbar. Hallen- und Freibäder gehören zu den Einrichtungen, die hoheitlichen Aufgaben dienen und damit zum Gemeinwohl der Gemeinde beitragen. Bei solchen Einrichtungen dominieren die gesetzlichen Aufgaben und gemeinnützigen Ziele. Nach Kenntnisstand der IHK Stuttgart ist diese Auslegung auf das F3 Familien und Freizeitbad in Fellbach übertragbar. Der Badbetrieb sichert den Bedarf nach sportlicher Betätigung und soll auch wirtschaftlich schwächeren Zielgruppen den Zugang zum Badbetrieb ermöglichen. Aus Sicht der IHK Stuttgart ist eine wirtschaftliche Betätigung der Stadt Fellbach notwendig, um den zukünftigen Badbetrieb sicherzustellen.

Die Übernahme der Gesellschaft erfolgt vorbehaltlich der Bestätigung des Regierungspräsidiums Stuttgart (Kommunalaufsicht) zur Gesetzmäßigkeit dieses Vorgangs.

Zu II: Überplanmäßige Ausgabe

Aufgrund der Eigenkapitalhöhung wird bei der Stadt Fellbach eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 500.000 € benötigt. Die Deckung dieser überplanmäßigen Ausgabe wird im Gesamthaushalt der Stadt angestrebt.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ keine

☐ einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €

☐ lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €

☐ bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil. Folgekostenberechnung

☐ Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden

☒ über-/außerplanmäßige Ausgabe von 500.000 € notwendig – ergänzend zum Betrag von 29.900 €, der in anderem Zusammenhang bereitzustellen ist - vgl. GR-Vorlage 093/2020

☐ Sonstiges

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf des Gesellschaftsvertrags